



# Amtsblatt

Nr. 18/2013

10. Juni 2013

ausgegeben am:

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
1	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lünen	94
2	Öffentliche Bekanntmachung Flächennutzungsplan Lünen, 10. Änderung „KITA Stellenbachstraße“	98
3	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Lünen Nr. 203 „KITA Stellenbachstraße“	100

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen  
an der Informationsloge des Rathauses,  
im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 06.06.2013

### I. Haushaltssatzung der Stadt Lünen für die Haushaltsjahre 2013, 2014

---

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436) hat der Rat der Stadt Lünen mit Beschluss vom 07.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre **2013** und **2014**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lünen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	<b><u>2013</u></b>	<b><u>2014</u></b>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	199.855.676 EUR	219.126.504 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	222.117.196 EUR	217.788.618 EUR

im <b>Finanzplan</b> mit	<b><u>2013</u></b>	<b><u>2014</u></b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	187.413.841 EUR	206.731.669 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	212.385.647 EUR	208.057.371 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b><u>2013</u></b>	<b><u>2014</u></b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.250.500 EUR	9.692.000 EUR
	12.535.260 EUR	11.718.560 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b><u>2013</u></b>	<b><u>2014</u></b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.108.860 EUR	10.618.360 EUR
	8.078.700 EUR	9.961.700 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme <b>für Investitionen</b> erforderlich ist, wird auf	<b><u>2013</u></b>	<b><u>2014</u></b>
	3.284.760 EUR	2.026.560 EUR

festgesetzt.

### § 3

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	1.108.000 EUR	11.275.000 EUR

festgesetzt.

### § 4

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Die <b>Verringerung der allgemeinen Rücklage</b> aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	22.261.520 EUR	0 EUR

festgesetzt.

### § 5

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Der <b>Höchstbetrag der Kredite</b> , die <b>zur Liquiditätssicherung</b> in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	190.000.000 EUR	190.000.000 EUR

festgesetzt.

### § 6

Die **Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern** sind für die Haushaltsjahre **2013** und **2014** durch die Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 16.12.2011 wie folgt festgesetzt worden:

1. **Grundsteuer**
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 390 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 580 v. H.
2. **Gewerbsteuer** auf 490 v. H.

### § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2014 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

### § 8

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 GO NW für den Erlass einer Nachtragsatzung wird ein Betrag ab 5.000.000 € festgesetzt.

## § 9

1. Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NW wird folgendes bestimmt:  
Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 75.000 € bei Aufwendungen/Auszahlungen und 150.000 € bei Verpflichtungsermächtigungen der Kämmerer. Eine Unabweisbarkeit liegt vor, wenn es nicht möglich ist, eine zeitliche Verschiebung der Aufwendungen/Auszahlungen bis zur nächsten Haushaltssatzung vorzunehmen. Über ergebnisneutrale/finanzneutrale über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe. Die Rechte des Rates und Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates gem. § 83 Abs. 2 GO NW bleiben unberührt.
2. Vermerke im Stellenplan über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin.

## § 10

Die Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

## § 11

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten mit Ausnahme der Verfügungsmittel und nicht zahlungswirksamer Aufwendungen (Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen) jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht andere Deckungsvermerke gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bestehen. Das gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung werden Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu folgenden **Budgets** zusammengefasst:

Budget 02	Einzelbudget 0.2
Budget 05	Einzelbudget 0.5
Budget 06	Einzelbudget 0.6
Budget 09	Einzelbudget 0.9
Budget 1	Bereich 1
Budget 2	Bereich 2
Budget 3	Bereich 3
Budget 4	Bereich 4
Budget 5	Einzelbudget 5.1
Budget 8	Bereich 8

Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen innerhalb einer Organisationseinheit werden gem. § 13 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden nicht budgetiert.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Bei der Erzielung von nicht zweckgebundenen Mehrerträgen innerhalb eines Budgets kann der Kämmerer auf Antrag eine Erhöhung der Aufwandsermächtigungen zulassen. Bei Mindererträgen innerhalb eines Budgets verringert sich die Aufwandsermächtigung in gleicher Höhe. Gleiches gilt auch für Ein- und Auszahlungen.

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

---

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2013, 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 27.03.2013 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 10.05.2013 erteilt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 10.05.2013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NW montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr im Rathaus, 8. Etage, Zimmer 811, öffentlich aus und sind unter der Adresse „[www.luenen.de](http://www.luenen.de) ⇒ Rathaus ⇒ Zahlen-Daten-Statistik ⇒ Haushaltsplan 2013, 2014“ im Internet verfügbar.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 06.06.2013



Hans Wilhelm Stodollick  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

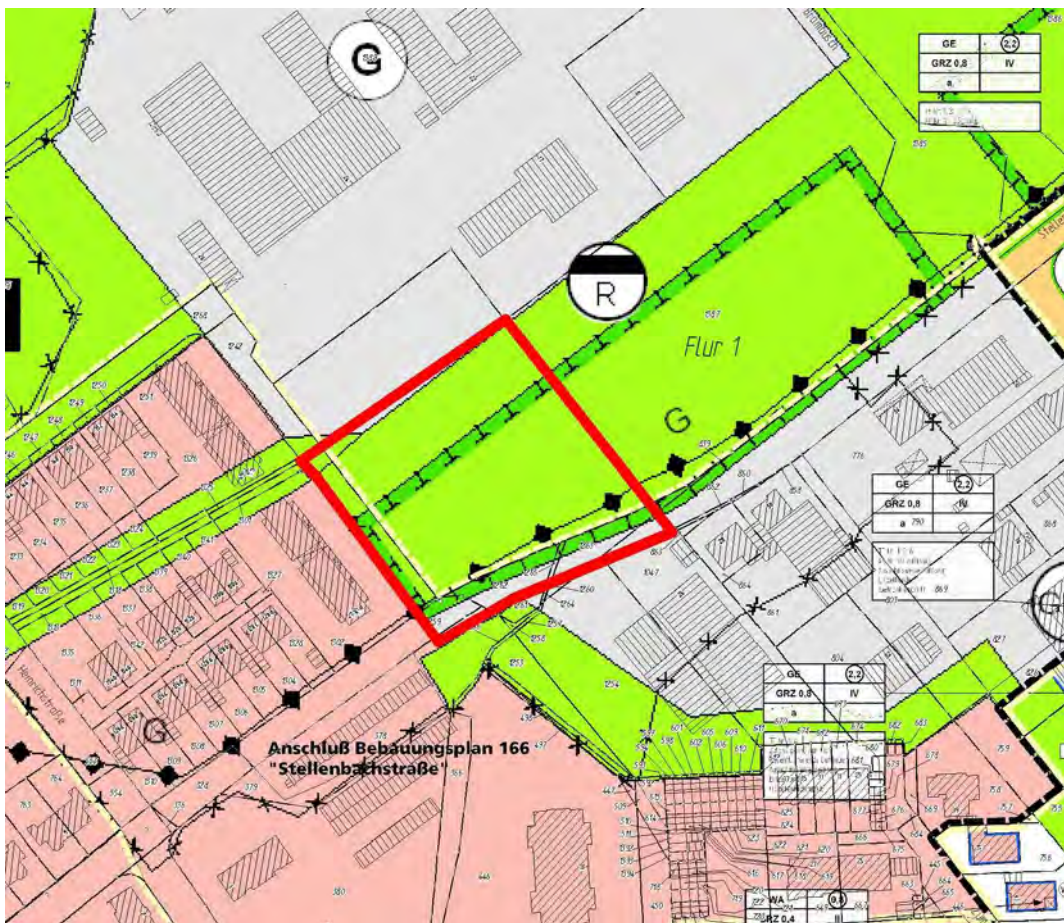
### Flächennutzungsplan Lünen, 10. Änderung „KITA Stellenbachstraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 30.04.2013 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.d.F. in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509) die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Lünen „KITA Stellenbachstraße“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt im nord-östlichen Bereich des Ortsteils Brambauer in der Gemarkung Brambauer, Flur 1, Flurstück 1387 teilweise. Der räumliche Geltungsbereich wird folgendermaßen begrenzt:

- ⇒ im Osten durch eine neu zu bildende Grenze ca. 55 m parallel zur Stellenbachstraße
- ⇒ im Süden und Westen durch die Stellenbachstraße,
- ⇒ im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze des Lüner Technologiezentrums

Abgrenzung des Plangebietes:



Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes soll in Verbindung mit dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 203 „KITA Stellenbachstraße“ die Grundlage zur Errichtung einer Kindertageseinrichtung als Gemeinbedarfseinrichtung an diesem Standort geschaffen werden.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung gefasste Beschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „KITA Stellenbachstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben in der Zeit vom **14.06.2013 bis einschließlich 12.07.2013** im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, in der Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden der Stadtverwaltung die Möglichkeit, sich zu der Planung zu äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Lünen, 10.06.2013

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, reading "Hans Wille. Stodollick". The signature is written in a cursive style and is centered on the page.

Hans Wilhelm Stodollick



## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Lünen Nr. 203 „KITA Stellenbachstraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 30.04.2013 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.d.F. in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509) die Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 203 „KITA Stellenbachstraße“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt im nord-östlichen Bereich des Ortsteils Brambauer in der Gemarkung Brambauer, Flur 1, Flurstück 1387 teilweise. Der räumliche Geltungsbereich wird folgendermaßen begrenzt:

- ⇒ im Osten durch eine neu zu bildende Grenze ca. 55 m parallel zur Stellenbachstraße
- ⇒ im Süden und Westen durch die Stellenbachstraße,
- ⇒ im Norden durch den vorhandenen Fuß- und Radweg mit den begleitenden Gehölzstrukturen

Abgrenzung des Plangebietes:



Der Bebauungsplan hat das Ziel für diesen Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertageseinrichtung zu schaffen. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes ersichtlich.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossene Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Lünen Nr. 203 „KITA Stellenbachstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben in der Zeit vom **14.06.2013 bis einschließlich 12.07.2013** im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, in der Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden der Stadtverwaltung die Möglichkeit, sich zu der Planung zu äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Lünen, 10.06.2013

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick